

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 30.04.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

60.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2014	164
61.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	166
62.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Büddenstedt (Entwässerungsabgabensatzung) vom 30.05.2005	168
63.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	170
64.	Bekanntmachung des Beratungsangebotes des Landes für Opfer der SBZ/DDR-Diktatur in Niedersachsen hier: Beratungstag in Helmstedt am 13. Mai 2014	171

B. Nichtamtlicher Teil

60.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am *23.04.2014* folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	707.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	741.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	675.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	716.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	142.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	331.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	189.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) werden in Höhe von 189.900 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt;

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 250 Euro.

Warberg, 23.04.14

gez. Klisch

(L.S.)

gez. Blohm

Volker Klisch
Gemeindedirektor

Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2014** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 23.04.14 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ § 114 (2) NKomVG** vom 05.05.14 bis 09.05.14 und vom 12.05.14 bis 13.05.14 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Warberg, den 24.04.2014

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Klisch

Volker Klisch

61.

Bekanntmachung der

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 03.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

Einkommen pro Jahr	Kindergartenbesuch bis zu						
	4 Std.	5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
bis 10.200 €	gestrichen	gestrichen	gestrichen	gestrichen	gestrichen	gestrichen	gestrichen
bis 15.000 €	60,00 €	64,00 €	69,00 €	74,00 €	80,00 €	86,00 €	92,00 €
bis 20.000 €	68,00 €	73,00 €	79,00 €	85,00 €	91,00 €	97,00 €	105,00 €
bis 25.000 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €	96,00 €	103,00 €	111,00 €	119,00 €
bis 30.000 €	89,00 €	95,00 €	102,00 €	110,00 €	118,00 €	126,00 €	136,00 €
bis 35.000 €	101,00 €	108,00 €	116,00 €	125,00 €	134,00 €	144,00 €	155,00 €
bis 40.000 €	115,00 €	123,00 €	133,00 €	142,00 €	153,00 €	164,00 €	176,00 €
bis 45.000 €	131,00 €	141,00 €	151,00 €	162,00 €	174,00 €	187,00 €	200,00 €
bis 50.000 €	149,00 €	160,00 €	172,00 €	185,00 €	198,00 €	213,00 €	228,00 €
über 50.000 €	170,00 €	182,00 €	196,00 €	210,00 €	226,00 €	242,00 €	260,00 €

Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z.B. mtl. Einkommensnachweis, Einkommensteuererklärung des Vorjahres oder Ähnliches.

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr von **10,00 €** bis zu 5 Stunden und **15,00 €** über 5 Stunden erhoben.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen:

50 v. H. für das 2. Kind

75 v. H. für jedes weitere Kind.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Als Jahreseinkommen gilt die Summe der Einkünfte des Kalendervorjahres aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Negative Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes können nicht geltend gemacht werden.

Zum Einkommen zählen ferner auch andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, Unterhalt u.a.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr ist **ab Juni 2014** bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt am **01.06.2014** in Kraft.

Querenhorst, den 03.04.2014

gez. Beckmann

Bürgermeister

gez. Schulz

Gemeindedirektor

62.

**Bekanntmachung der
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Entwässerung der Gemeinde Büddenstedt
(Entwässerungsabgabensatzung) vom 30.05.2005**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 20.03.14 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Büddenstedt (Entwässerungsabgabensatzung) vom 30.05.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Wassermengen nach Abs. 2 b (hierzu gehört auch das aus Niederschlagswassernutzungsanlagen eingeleitete Brauchwasser) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder direkt beim beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen. Die Einleitzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installationsunternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert eingebaut und verplombt werden. Der fachgerechte Einbau ist der Gemeinde oder direkt dem beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena wahlweise nachzuweisen. Der Einleitzähler wird von dem beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena zusammen mit dem Wasserzähler jährlich abgelesen. Die Eichfrist für den Einleitzähler beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu erneuern. Wenn die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

Artikel II

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Wassermengen, die innerhalb des Abrechnungszeitraumes nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb von 2 Monaten bei der Gemeinde Büddenstedt oder direkt beim beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena wahlweise zu stellen. Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzzähler) nachgewiesen werden.
Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installationsunternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und

zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Gemeinde oder **direkt dem** beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena wahlweise nachzuweisen. Der Absetzzähler wird von dem beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena zusammen mit dem Wasserzähler jährlich abgelesen. Die Eichfrist der Absetzzähler beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu erneuern.

Die Absetzzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Wenn die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte auf solche Messeinrichtung verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie kann auf Kosten des Gebührenpflichtigen Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Artikel III

§3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Die Purena GmbH rechnet diese Wassermengen direkt mit den Gebührenpflichtigen ab. Für die Erfassung und Abrechnung kann ein monatlicher Verrechnungspreis erhoben werden.

Artikel IV

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Büddenstedt, 21.03.14

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

Frank Neddermeier

63. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (29.05. und 09.06.2014) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 29.05. und 30.05.14 sowie vom 09.06. – 13.06.14 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH ist am 31.05. und 14.06.14 in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp, die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH sowie die TRV bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

64. Bekanntmachung des Beratungsangebotes des Landes für Opfer der SBZ/DDR-Diktatur in Niedersachsen
hier: Beratungstag in Helmstedt am 13. Mai 2014

Niedersachsen hat eine eigene Beratungsstelle für Opfer der SBZ/DDR-Diktatur eingerichtet. Um möglichst viele Menschen persönlich zu erreichen, bietet das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auch in diesem Jahr wieder Beratungstage für Verfolgte der SBZ/DDR in verschiedenen Städten an. Die Beratungen finden in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus Sachsen-Anhalt statt. Es werden auch Vertreter der in Niedersachsen organisierten Opferverbände, bzw. des Niedersächsischen Netzwerks für SED- und Stasiopfer als selbst Betroffene an den Beratungen teilnehmen, um die Veranstaltung mit ihrer Fachkompetenz zu unterstützen.

Der erste Beratungstag in diesem Jahr findet im Gebäude des Landkreises Helmstedt statt, am

**Dienstag, 13. Mai 2014, von 09.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
im Kreishaus 7, Raum 14 (EG, barrierefrei erreichbar)
Conringstraße 27-30, 38350 Helmstedt**

Interessenten können sich ohne Voranmeldung unter anderem über die bestehenden Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen informieren. Anträge auf Rehabilitierung können noch bis zum 31.12.2019 gestellt werden. Telefonische Rückfragen sind während der Sprechzeiten am Beratungstag unter der Telefonnummer (0 53 51) 121-2270 möglich.

Es besteht auch die Möglichkeit, Anträge auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen, bzw. sich zur Antragstellung beraten zu lassen.

Ein weiterer Beratungstag findet am 14. Oktober 2014 im Kreishaus des Landkreises Hameln-Pyrmont statt.“

Im Auftrage
Klaus Bittner

ABl.-Nr. 15 vom 30.04.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog